

Stadt Hildburghausen

19.10.2012

Beschlussvorlage

Einreicher: Bürgermeister

Beschlusnummer:

542/2012

Amt: Amt für
Finanzverwaltung und
Forsten
Sachbearbeiter: Frau Carl-Schumann
Aktenzeichen:
Bezug-Nr.:

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	16.10.2012	Ja: 3 Nein: - Enth.: 4
Stadtrat	öffentlich	06.11.2012	Ja: Nein: Enth.:

Bezeichnung der Vorlage:

Haushaltssatzung der Stadt Hildburghausen für das Haushaltsjahr 2013

Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt gem. § 57 Abs. 1 ThürKO die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen der Stadt Hildburghausen für das Haushaltsjahr 2013.

☒ gez.

Bürgermeister
Harzer

☒ gez.

zust. Amtsleiter

☒ gez.

Kämmerei
Lissy Carl-Schumann

☒ gez.

Justiziar
Wolfgang Schwarz

Begründung:

Durch die Festsetzung des Haushaltsplanes in § 1 der Haushaltssatzung werden der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen (§ 2 Abs.1 ThürGemHV) und gleichzeitig damit die Einzelansätze und Einzelregelungen (u.a. Haushaltsvermerke) im Haushaltsplan festgesetzt. Der Haushaltsplan wird dadurch für die Kommune verbindliche Grundlage der Haushaltswirtschaft (§ 56 Abs.3 ThürKO).

Der Finanzplan wird von der Festsetzung insoweit berührt, als enge Beziehung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan bestehen, z.B. bei künftigen Kreditaufnahmen (§ 59 ThürKO).

Entsprechend dem Grundsatz des Haushaltsausgleiches (§ 53 Abs.3 ThürKO) mussten Beratungen mit dem Ziel des Ausgleiches zwischen Einnahmen und Ausgaben verwaltungsintern geführt werden.

Aufgrund der Beratungsergebnisse erstellt die Kämmerin den Entwurf des Haushaltsplanes und entwickelt darauf einen Entwurf der Haushaltssatzung.

Der Stadtrat beschließt über die Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung (§ 57 Abs.1 ThürKO).

Anschließend ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde zwecks Information über die Wirtschafts- und Haushaltsführung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die genehmigungspflichtigen Satzungsbestandteile, wie Kreditaufnahme, Verpflichtungsermächtigungen und Höchstbetrag der Kassenkredite vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung (§ 57 Abs.3 ThürKO) erfolgt nach der Erteilung der Genehmigung, in Berücksichtigung des § 12 (1) Hauptsatzung. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan 2 Wochen lang (während der allgemeinen Geschäftsstunden der Verwaltung) öffentlich auszulegen.

Darauf ist über eine öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Unabhängig vom Zeitpunkt der amtlichen Bekanntmachung tritt die Haushaltssatzung am 01.01. des Haushaltsjahres in Kraft (§ 55 Abs.3 ThürKO).

Bis zum Zeitpunkt der (rückwirkenden) Rechtswirkung führt die Kommune ihre Haushaltswirtschaft nach den Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 61 ThürKO).

Anlagen:

- Haushaltssatzung samt ihren Anlagen der Stadt Hildburghausen für das Haushaltsjahr 2013

Verteiler nach der Beschlussfassung: Sitzungsdienst, Landratsamt
Amt 10, Amt 20
Amt 32
Amt 41
Amt 60
Amt 68
Büro 01
Büro 02

